

## Position zur GKV-Teilkostenerstattung für Osteopathie

Nach Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes Anfang 2012 erstatten immer mehr Gesetzliche Krankenkassen (GKV) anteilig die Kosten für osteopathische Behandlungen. Derzeit (Stand 07.01.2013) sind es mind. 47 Kassen mit knapp 30 Millionen Versicherten. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die Versorgungsmodalitäten für die gesetzlich versicherten Patienten grundlegend geändert. Die aktuelle Situation berücksichtigt die Patientensicherheit aus den folgenden Gründen nicht ausreichend.

Aufgrund des fehlenden Berufsgesetzes gibt es keine Homogenität in der Ausbildung zum Osteopathen in Deutschland. Dies führt zu einer erheblichen Varianz in der Kompetenz der Leistungserbringer. Diese Situation kann durch die derzeitige Praxis der Kontrolle durch die GKV nicht kompensiert werden. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Zugehörigkeit zu einem Verband, bzw. nur die Erfüllung der Voraussetzung zur Mitgliedschaft in einem solchen, die Qualität des Leistungserbringers aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Verbände für eine Mitgliedschaft nicht zu kontrollieren vermag.

In Deutschland ist die Osteopathie Heilkunde, die rechtlich nur von einem Arzt oder einem Heilpraktiker uneingeschränkt ausgeübt werden darf. Dennoch kann das bestehende Heilpraktikergesetz das Problem einer Qualitätssicherung des osteopathischen Leistungserbringers nicht lösen, da die staatliche Überprüfung zum Heilpraktiker in keiner Weise eine osteopathische Ausbildung voraussetzt.

Durch die derzeitige Regelung der Kostenerstattung der GKV, die eine formlose Bescheinigung eines Arztes verlangen, wird die Osteopathie fälschlicherweise zu einem Heilmittel degradiert; Ärzte können auch oft nicht wissen, wann Osteopathie angebracht ist, da diese kein Bestandteil ihrer Ausbildung ist.

Die Physiotherapeuten, welche die Osteopathie als Heilkunde ausüben, werden faktisch in eine rechtlich zwiespältige Position gedrängt.

Im Verständnis der unterzeichnenden Verbände widerspricht diese Situation der Forderung der OIA (Osteopathic International Alliance), EFO (European Federation of Osteopaths) und WHO-Benchmark (World Health Organization).

### Position der unterzeichnenden Verbände:

Wir sehen als einzige Lösung für die geschilderte Problematik den Entwurf und die Etablierung eines Berufsgesetzes, welches die Ausbildung und Tätigkeit des Osteopathen im Sinne der Patientensicherheit einheitlich regelt.

Parallel dazu fordern wir die GKV auf, nur dann osteopathische Leistungen anteilig zu erstatten, wenn die Leistungserbringer über eine qualifizierte osteopathische Ausbildung verfügen.

Um dies zu gewährleisten, bringen wir gerne unsere langjährige Erfahrung und Kompetenz in diesem Feld ein und sind jederzeit zu einem Gespräch und einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.



B. Sewera



F. Blask



Gabi Niediger



H. J. J. J.



E. B. B.



J. Schumann